

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/042/2013/1

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am
25.11.2013

Zu Punkt 5: Finanzielle Abwicklung der ÖPNV-Pauschale

Herr Richter erläutert den Anlass zur Beratung des sehr komplexen Themas. Der Kreistag des Kreises Mettmann hat bereits seit mehreren Jahren – zuletzt mit Beschluss vom 20.12.2010 – die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den VRR übertragen. Die bereits langjährig geübte und bewährte Praxis spricht insofern dafür, die Aufgabe der EU-konformen Abwicklung der ÖPNV-Pauschale auch zukünftig durch den VRR vornehmen zu lassen. Dieser hat den kommunalen Aufgabenträgern empfohlen, im Sinne eines einheitlichen, verbundweiten Vorgehens bis Ende 2013 einen Beschluss gem. der Ziffern 1 – 3 des Beschlussvorschlages möglichst wörtlich zu fassen.

Anschließend werden die Gründe für die vorliegende Nachtragsvorlage erläutert. Es wird verdeutlicht, dass die Veränderung zur Ursprungsvorlage sich ausschließlich auf die prozentuale Verteilung der ÖPNV-Pauschale bezieht.

Der verwaltungssertige Vorschlag, 20% der ÖPNV-Pauschale zukünftig für eigene Zwecke zu verwenden und 80% der ÖPNV-Pauschale an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, folgt damit den gesetzlichen Regelungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Darüber hinaus schließt sich der Kreis Mettmann der Vorgehensweise eines weit überwiegenden Anteils der Aufgabenträger im VRR (auch die Stadt Düsseldorf verfolgt diesen Ansatz) an.

Durch die geänderte Gewichtung der Mittelzuteilung gehen dem ÖPNV keine Mittel verloren, da auch die Aufgabenträgerpauschale unverändert einer dem ÖPNV zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden muss. Der Einsatz der Mittel ist insoweit sachorientiert zu Gunsten des ÖPNV sichergestellt.

Beschluss:

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann bekräftigt, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch ab dem Jahr 2014 auf den Zweckverband VRR übertragen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Zweckverbandssatzung VRR).
2. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, 20 % der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für eigene Zwecke zu beanspruchen. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.
3. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die verbleibenden Mittel in Höhe von 80 % der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom Zweckverband VRR für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden, für folgende Zwecke weiterzuleiten sind:
 - Variante A: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV.
 - Variante B: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif.
 - Variante C: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung.

Die Varianten können jährlich verändert werden und gelten parallel nebeneinander.

4. Darüber hinaus stimmt der Kreistag zu, dass die Verwaltung jährlich innerhalb des gesetzten Prozentsatzes zu 3 über die Anwendung der Varianten entscheidet und die Verteilung nach sachgerechten Erwägungen vornimmt. Eine Ergebnisinformation des ÖPNV-Ausschusses wird sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 02.12.2013

Zu Punkt 11: Finanzielle Abwicklung der ÖPNV-Pauschale

Beschluss:

5. Der Kreistag des Kreises Mettmann bekräftigt, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch ab dem Jahr 2014 auf den Zweckverband VRR übertragen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Zweckverbandssatzung VRR).
6. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, 20 % der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für eigene Zwecke zu beanspruchen. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.
7. Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die verbleibenden Mittel in Höhe von 80 % der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom Zweckverband VRR für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden, für folgende Zwecke weiterzuleiten sind:
 - Variante A: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV.
 - Variante B: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif.
 - Variante C: Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung.

Die Varianten können jährlich verändert werden und gelten parallel nebeneinander.

8. Darüber hinaus stimmt der Kreistag zu, dass die Verwaltung jährlich innerhalb des gesetzten Prozentsatzes zu 3 über die Anwendung der Varianten entscheidet und die Verteilung nach sachgerechten Erwägungen vornimmt. Eine Ergebnisinformation des ÖPNV-Ausschusses wird sichergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 16.12.2013

Zu Punkt 14: Finanzielle Abwicklung der ÖPNV-Pauschale

KA Ehlert erläutert als Berichterstatter die Hintergründe der Vorlage sowie das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs

Anschließend erfolgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

- 9 Der Kreistag des Kreises Mettmann bekräftigt, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs 2 ÖPNVG NRW auch ab dem Jahr 2014 auf den Zweckverband VRR übertragen ist (§ 5 Abs 2 Nr 3 Zweckverbandssatzung VRR)
- 10 Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, 20 % der ÖPNV-Pauschale gem § 11 Abs 2 ÖPNVG NRW für eigene Zwecke zu beanspruchen. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- 11 Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt, dass die verbleibenden Mittel in Höhe von 80 % der ÖPNV-Pauschale gem § 11 Abs 2 ÖPNVG NRW vom Zweckverband VRR für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs 3 ÖPNVG NRW anwenden, für folgende Zwecke weiterzuleiten sind
 - Variante A, Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im OSPV
 - Variante B, Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif
 - Variante C, Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AoR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung

Die Varianten können jährlich verändert werden und gelten parallel nebeneinander

- 12 Darüber hinaus stimmt der Kreistag zu, dass die Verwaltung jährlich innerhalb des gesetzten Prozentrahmens zu 3 über die Anwendung der Varianten entscheidet und die Verteilung nach sachgerechten Erwägungen vornimmt. Eine Ergebnisinformation des ÖPNV-Ausschusses wird sichergestellt

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen